

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)	713
-----------------------------------	---	-----

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) i.V.m. den §§ 148, 149 des Nds. Wassergesetzes i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Für die Gemeinde ist der schonende Umgang mit der lebenswichtigen Ressource „Wasser“ ein wichtiges Anliegen. Deswegen prüft die Gemeinde bereits bei Ihrer Bauleitplanung, ob die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und trifft ggfs. entsprechende Festsetzungen. Bei Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von dem in weiten Teilen des Gemeindegebietes geltenden Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage soll dieses Anliegen des schonenden Umgangs mit Wasser in besonderem Maße berücksichtigt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Abwasseranlagen). Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (2) Zur Abwasserbeseitigung gehört die Beseitigung des im Entsorgungsgebiet der Gemeinde auf bebauten und befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers (Abwasser). Die Gemeinde betreibt hierzu nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Art, Lage und Umfang der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser oder Abwasser i.S. dieser Satzung ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Beseitigung von Niederschlagswasser bzw. Abwasser i. S. dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) Grundstück i.S. dieser Satzung ist das Grundstück i.S. des Grundbuchrechtes.
- (4) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage i.S. dieser Satzung ist die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen i.S. dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die dem Sammeln, der Vorbehandlung, der Prüfung, der Rückhaltung, der Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (6) Zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit den Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächten, Pumpstationen, Versickerungsanlagen, Rückhaltebecken,
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
 - c) der Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage (Anschlusskanal),
 - d) alle zur Erfüllung der Aufgabe „Niederschlagswasserbeseitigung“ notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragte.

Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/In beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/Innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/In ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück – sofern es nicht unter § 4 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise befestigt worden ist.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, sobald die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten oder ein gesammeltes Fortleiten notwendig wird, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Der/Die Grundstückseigentümer/In erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrich-

tungen für den künftigen Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet, der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, kann die Gemeinde für einen solchen Teil allgemein bzw. für einzelne Grundstücke auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin eine Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang aussprechen. Mit einem Antrag ist der Nachweis über die schadlose Niederschlagsentwässerung zu führen.
- (2) Für vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang ausgenommene Grundstücke sind die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnissen oder an dem Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Gleiches gilt, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage in Abweichung von der erteilten Entwässerungsgenehmigung hergestellt wurde.
- (3) Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigungen nach Abs. 1 und 2. sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (4) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist. Die Gemeinde kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Be-

trieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (6) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Soweit das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/In die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Im Falle eines genehmigungsfreien Bauvorhabens nach § 69 a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit der Anzeige des genehmigungsfreien Bauvorhabens einzureichen.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor geplantem Baubeginn einzureichen.

Für Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist auf Verlangen der Gemeinde ein Entwässerungsantrag nachzureichen, wenn der Gemeinde keine oder keine ausreichenden Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen vorliegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der gesamten Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind ebenfalls einzuzichnen. Sie sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- Es darf nicht von Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze geleitet werden.
- (2) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- Die Gemeinde ist berechtigt, in einer Einleitungserlaubnis für Kühlwasser bzw. für Grund- und Dränwasser mengenmäßige Begrenzungen festzusetzen.
- (3) In die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. Hierzu gehören z.B. feste Stoffe, Sand, Asche, Zement, Gips, Mörtel oder sonstige Stoffe wie Kaltreiniger, Benzin, Öle, Fette, Farben, Lacke, Jauche, Gülle und Silagesickersaft. Es ist verboten, mit ande-

ren flüssigen Stoffen vermischtes (kontaminiertes) Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

- (4) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden. Die Gemeinde kann eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal verlangen, wenn das Niederschlagswasser stofflich verändert oder verunreinigt ist. Die hierfür entstehenden Kosten hat der / Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des eingeleiteten Wassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des eingeleiteten Wassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Einleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ergeben sich bei der Herstellung oder des Betriebs des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis-

se und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten hierfür zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt bzw. wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein / ihr Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, nachträglich die Herstellung eines Grundstücksrevisionsschachtes zu fordern. Die Kosten hierfür hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Sind Rohrgräben bei der Abnahme bereits verfüllt, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin das Öffnen der Gräben, eine Kanaluntersuchung und / oder eine Dichtigkeitsuntersuchung zu verlangen.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der

Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/In ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

IV. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss auf eigene Kosten zu schließen.

§ 15 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.

- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8 und 9 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 14 die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Hinweis auf Einsichtnahme

Die DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, können bei der Gemeinde während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ganderkesee vom 24.06.1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 29. Juni 2009


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

